



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)**

Gültig ab 1. Januar 2008

**Stand 1. Januar 2017**

318.102.03 d WSN

11.16

## **Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2017**

Mit diesem Nachtrag werden kleine Korrekturen, Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Insbesondere werden Rz 1115 und 1116 der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Beitragsbefreiung der Kapitaleinlagen von Selbstständigerwerbenden in die berufliche Vorsorge (BGE 142 V 169) angeglichen.

Auch wird die überholte und in der Praxis von den Adressaten (Steuerbehörden) nicht mehr verwendete Tätigkeitsliste des Anhangs 1C nach Rücksprache mit der Schweizerischen Steuerkonferenz gestrichen. Desgleichen wird der Anhang 4 zum betriebsrechtlichen Existenzminimum, welcher nur noch in einem Verweis auf die kantonalen Ansätze und Berechnungsregeln bestand, aufgehoben und der entsprechende Verweis direkt in Rz 3033 eingefügt.

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/17 versehen.

#### 4. Teil: Anhänge

##### 1/11 1. Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen

##### 1/11 1.1 Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden

4001 1/11 Der Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden (Bestellungen und Steuermeldungen) erfolgt ausschliesslich elektronisch.

4002 1/11 Die Daten werden einheitlich über die elektronische Datenaustauschplattform (DAP) basierend auf Sedex ausgetauscht.

4003 1/11 Die Übermittlung von Daten über eine andere Datenaustauschplattform, auf Datenträgern oder auf Papier ist ausgeschlossen.

##### 1/11 1.2 Prüfung der Bestellungen für eine Steuermeldung

4004 1/11 Die Steuerbehörde prüft die eingegangenen Bestellungen für eine Steuermeldung der Ausgleichskassen. Diese sind zurückzuweisen, wenn

- die Steuerbehörde nicht zuständig ist,
- Pflichtige nicht zu eruieren sind,
- Versicherte nicht steuerpflichtig sind oder sonstige Voraussetzungen für eine Steuerveranlagung fehlen.

So ist beispielsweise bei Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit im letzten Quartal des Jahres und Abschluss des ersten Geschäftsjahres im Folgejahr die Bestellung zurückzuweisen, wenn für die Steuerperiode der Tätigkeitsaufnahme kein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit veranlagt wird.

Im Falle einer Rückweisung ist nicht ein Einkommen von null Franken zu melden, sondern es sind bloss die Gründe für die Rückweisung im Feld „Bemerkungen“ anzugeben, gegebenenfalls unter Bezeichnung der zuständigen Steuerbehörde.

## 1/11 1.3 Ermittlungsgrundlagen

### 1/11 1.3.1 Erwerbs- und Renteneinkommen

4005 Das massgebende Erwerbseinkommen von Selbstständig-  
1/11 erwerbenden und von Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende sowie das Renteneinkommen von Nichterwerbstätigen (ohne Renten der schweizerischen AHV und IV) ist aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer zu ermitteln ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#) i.V.m. [Art. 16 Abs. 1](#) und [Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).

4006 Liegt keine rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer vor, sind die Angaben der rechtskräftigen Veranlagung für die kantonale Einkommenssteuer zu entnehmen ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).

4007 Fehlt auch eine kantonale Veranlagung, ist das Erwerbs-  
1/11 bzw. Renteneinkommen aufgrund der überprüften Erklärung für die direkte Bundessteuer zu ermitteln ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).

### 1/11 1.3.2 Investiertes Eigenkapital und Vermögen

4008 Das im Betrieb investierte Eigenkapital ist aufgrund der  
1/11 rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#)). Die für die Steuern massgebliche Bewertung gilt auch für die AHV.

4009 Das Vermögen von Nichterwerbstätigen ist aufgrund der  
1/11 rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln ([Art. 29 Abs. 3 AHVV](#)).

## 1/11 1.4 Kennzeichnung der Steuermeldungen

4010 Die Steuerbehörde hat anzugeben, um welche Art der  
1/11 Steuerveranlagung und der Steuermeldung es sich handelt.

4011 Ein Verzeichnis der im Meldeverfahren verwendeten Kenn-  
1/11 zahlen befindet sich im Anhang 1, Buchstabe A.

## 1/11 **1.5 Steuermeldungen für Selbstständigerwerbende**

4012 Die Steuermeldung hat Angaben zum im In- und im Ausland  
1/11 erzielten Erwerbseinkommen, zum im Betrieb investierten Eigenkapital sowie zu allfälligen Einkäufen in die zweite Säule zu enthalten (s. Anhang 1, Buchstabe B).

### 1/11 **a) Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**

#### 1/11 **aa) Begriff**

4013 Der Begriff des Einkommens aus selbstständiger Erwerbs-  
1/11 tätigkeit nach [Art. 17 AHVV](#) stimmt mit demjenigen der direkten Bundessteuer nach [Art. 18 DBG](#) überein. Nicht zum AHV-rechtlichen Erwerbseinkommen – darin besteht die einzige Abweichung zum Steuerrecht – gehören die Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) (gewillkürtes Geschäftsvermögen).

4014 Zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehö-  
1/11 ren namentlich auch:

- das Einkommen aus der Verwertung eigener Erfindungen;
- die Lizenzentnahmen aus eigenen Erfindungen, wenn der Erfinder an der Verwertung massgeblich beteiligt ist und zum auswertenden Unternehmen in keinem Unterordnungsverhältnis steht;
- die Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit;
- der Ertrag der zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstücke und Kapitalanlagen, mit Ausnahme der Einkünfte aus gewillkürtem Geschäftsvermögen (s. Rz 4013);
- der Ertrag aus Wertschriften, die zur Beschaffung von Fremdkapital zu Geschäftszwecken als Sicherheit hinterlegt wurden.

- 4015 Zu melden ist auch das im Ausland erzielte Einkommen aus  
1/11 selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- 4016 Die Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Er-  
1/11 werbstätigkeit vom massgebenden Lohn (s. dazu die WML)  
bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Zu melden sind auch  
Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die Steuer-  
pflichtige zu Unrecht als massgebenden Lohn deklariert ha-  
ben. Im Übrigen sei auf den Anhang 1, Buchstabe C „Abgren-  
zung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit  
vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen“ verwiesen.
- 4017 Ist die Steuerbehörde nicht sicher, ob ein Einkommen zu dem  
1/11 aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehört, so ist es zu mel-  
den. Im Feld „Bemerkungen“ ist anzugeben, durch welche Art  
von Tätigkeit das betreffende Einkommen erzielt wurde.
- 1/11 **bb) Höhe**
- 4018 Anzugeben ist das Einkommen nach dem Ergebnis des oder  
1/11 der im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre.
- 4019 Kapitalgewinne nach [Art. 18 DBG](#) sind zusammen mit dem  
1/11 übrigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu  
melden. Zu melden sind auch die Kapitalgewinne, die nicht in  
unmittelbarem Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit  
erzielt werden (s. Rz 4049).  
Liquidationsgewinne sind immer in vollem Umfang beitrags-  
pflichtig. Sie sind vor einer allfälligen Anwendung von  
[Art. 37b DBG](#) – zusammen mit dem übrigen Einkommen aus  
selbstständiger Erwerbstätigkeit – zu melden.
- 4020 Liquidationsgewinne, deren Besteuerung aufgeschoben wor-  
1/11 den ist, sind nach erfolgter Besteuerung der kantonalen Aus-  
gleichskasse am Wohnsitz der bzw. des Steuerpflichtigen zu  
melden.
- 4021 Die Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens  
1/11 nach [Art. 18b DBG](#) sind brutto – d.h. vor den steuerrechtli-  
chen Bemessungskorrekturen – zu melden.

- 4022 1/16 Das Einkommen, das eine Kommanditärin oder ein Kommanditär als Teilhaberin bzw. als Teilhaber der Kommanditgesellschaft erzielt (Gewinnanteil), ist getrennt von einem allfälligen Lohn, der als Kommanditärin bzw. als Kommanditär erzielt wird, zu melden (zur Kommanditgesellschaft s. Rz 1027 ff.).
- 4023 1/11 Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit einer im Hauptberuf unselbstständig-erwerbenden Person ist unabhängig von dessen Höhe der Ausgleichskasse zu melden, wenn sie eine Bestellung aufgegeben hat.
- 1/11 **cc) persönliche Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der 3. Säule**
- 4024 1/11 Die laufenden Beiträge Selbstständigerwerbender in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge („2. Säule“) sind bei der Bestimmung ihres Erwerbseinkommens wie bei der direkten Bundessteuer soweit als geschäftsmässig begründeter Aufwand zu betrachten und abzuziehen, als sie üblicherweise dem Anteil der Arbeitgebenden für das Personal entsprechen.
- 4025 1/11 Summen für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen sind separat zu melden (s. Anhang 1, Buchstabe B). Die Steuerbehörde bringt diese – anders als die laufenden Beiträge (s. Rz 4024) – nicht vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in Abzug.
- 4026 1/11 Persönliche Einlagen an weitere anerkannte Vorsorgeformen („3. Säule“) stellen dagegen immer private Einkommensverwendung dar und dürfen wie bei der direkten Bundessteuer bei der Bestimmung des Erwerbseinkommens nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand berücksichtigt werden.

**1/11 dd) Geschäftsverluste**

4027 Vom rohen Einkommen abgezogen werden dürfen nur die im  
1/11 jeweiligen Beitragsjahr und dem unmittelbar vorangegangenen Beitragsjahr eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste ([Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> AHVV](#)). Eine weiter gehende Verlustverrechnung ist – anders als im Steuerrecht – nicht zulässig. Die Steuerbehörde meldet der Ausgleichskasse deshalb das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ohne Verrechnung mit Vorjahresverlusten. Erleidet die oder der Beitragspflichtige im Beitragsjahr einen Verlust, ist ein Minus-einkommen und nicht ein Einkommen von null Franken zu melden.

**1/11 ee) Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge**

4028 Zu melden sind die Einkommen ohne Wiederaufrechnung der  
1/14 persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO ([Art. 33 Abs. 1 Bst. d und f DBG](#)).

4028. Die Ausgleichskasse nimmt die prozentuale Aufrechnung der  
1 Beiträge ungeachtet des steuerlichen Abzuges vor, es sei  
1/15 denn die Steuerbehörde bestätige ausdrücklich, dass keine persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO vom Einkommen abgezogen wurden<sup>200</sup>.

**1/11 ff) Weitere steuerliche Abzüge**

4029 Die weiteren steuerlichen Abzüge sind mit Ausnahme der  
1/11 Abzüge für die persönlichen Einlagen in die „2. Säule“ (s. Rz 4024) nicht zulässig. Zu melden ist somit immer das Einkommen ohne diese weiteren Abzüge.



## 1/11 **b) Investiertes Eigenkapital**

- 4030 Das im Betrieb investierte Eigenkapital ist nach dem Stand  
1/11 am Ende des Geschäftsjahres zu melden.
- 4031 Bei der Ermittlung des im Betrieb investierten Eigenkapitals  
1/11 sind das gewillkürte Geschäftsvermögen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und die damit zusammenhängenden Schulden nicht zu berücksichtigen.
- 4032 Die Steuerbehörde am Wohnsitz des Versicherten ist auch  
1/11 für die Meldung ausserkantonaler Vermögensbestandteile zuständig.
- 4033 Zu melden ist auch das in Betrieben oder Betriebsstätten im  
1/11 Ausland investierte Eigenkapital.
- 4034 Die Bewertung des im Betrieb investierten Eigenkapitals hat  
1/11 gemäss [Art. 23 Abs. 1 AHVV](#) unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu erfolgen. Die für die Steuern massgebliche Bewertung gilt auch für die AHV.
- 4035 Im Einzelnen gilt:  
1/11 – Der Wert von Grundstücken ergibt sich, indem die amtlichen Werte unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte umgerechnet werden.
- 4036 – Die Viehhabe ist grundsätzlich nach den Regeln zu bewer-  
1/11 ten, die von der Schweizerischen Steuerkonferenz aufgestellt werden. Weicht die kantonale Veranlagung nur unerheblich von diesen Regeln ab, so kann auf die kantonale Veranlagung abgestellt werden.

## 1/11 **1.6 Steuermeldungen für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende**

- 4037 Die Ermittlung und Festsetzung der Beiträge der Arbeitneh-  
1/12 menden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende richtet sich sinngemäss nach den für die Selbstständigerwerbenden geltenden Regeln, wobei der für die Lohnbeiträge massgebende

Beitragssatz gilt und die Beitragspflichtigen der Arbeitslosenversicherung unterstellt und einer Familienausgleichskasse angeschlossen sind ([Art. 6 AHVG](#) und [Art. 16 Abs. 1 AHVV](#)).

4038 Rz 4012 ff. sind sinngemäss anzuwenden.  
1/12

4038. Im Falle von Vereinbarungen nach [Art. 21 Abs. 2](#)  
1 [Vo 987/2009](#) wird keine Steuermeldungen verlangt.  
1/16

## 1/11 **1.7 Nichterwerbstätige**

4039 Die Steuermeldung hat Angaben zum Vermögen und zum  
1/11 Renteneinkommen (ohne Renten der schweizerischen AHV und IV) sowie zu allfälligen Überbrückungsrenten zu enthalten (s. Anhang 1, Buchstabe B). Bei Letzteren handelt es sich um periodische Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters ausgerichtet werden.

### 1/11 **a) Vermögen**

#### 1/11 **aa) Stichtag**

4040 Das Vermögen ist nach dem Stand am Ende der Steuer-  
1/11 periode (31.12.) bzw. am steuerrechtlich bestimmten Stichtag zu melden.

#### 1/11 **bb) Höhe**

4041 Zu melden ist das ganze in- und ausländische Vermögen, bei  
1/11 verheirateten Personen dasjenige des Ehepaares, bei in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen das Vermögen beider Partnerinnen bzw. Partner zusammen.

4042 Der Wert von Grundstücken ergibt sich, indem die amtlichen  
1/11 Werte mit den zum Zwecke der interkantonalen Besteuerung erlassenen Repartitionswerte auf ein vergleichbares Niveau umgerechnet werden (s. [Art. 29 Abs. 3 AHVV](#)).

## 1/11 **b) Renteneinkommen**

### 1/11 **aa) Begriff**

4043 Der Begriff des Renteneinkommens ist im weitesten Sinn zu  
1/11 verstehen. Entscheidend ist nicht, ob die Leistungen mehr oder weniger die Merkmale einer Rente aufweisen, sondern vielmehr, ob sie zum Unterhalt der versicherten Person beitragen.

4044 Zum Renteneinkommen gehören wiederkehrende in- und  
1/16 ausländische Leistungen, die weder durch eine Erwerbstätigkeit der beitragspflichtigen Person erzielt werden noch Vermögensertrag darstellen. Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, mit dem diese bzw. dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Versicherung unterliegt, gehören jedoch zum Renteneinkommen von deren Ehemann oder Ehefrau bzw. eingetragenen Partnerin oder eingetragenen Partner und sind deshalb – falls bekannt – zu melden.

4045 Renten der AHV und der IV sind nicht zu melden.  
1/11

### 1/11 **bb) Höhe**

4046 Anzugeben ist in jedem Fall das tatsächlich in der einjährigen  
1/11 Bemessungsperiode der AHV erzielte Renteneinkommen. Eine Umrechnung darf nicht vorgenommen werden.

4047 Zu melden ist das Brutto-Renteneinkommen, nicht der  
1/11 steuerbare Betrag.

### 1/11 **1.8 Die Meldungen über das Einkommen Steuerpflichtiger, für die von den Ausgleichskassen keine Bestellungen aufgegeben wurden**

4048 1/11 Liegt für eine steuerpflichtige Person von keiner Ausgleichskasse eine Bestellung für eine Steuermeldung vor, obwohl deren haupt- oder nebenberufliches Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss [Art. 23 AHVV](#) ermittelt werden kann, so hat die Steuerbehörde von sich aus Meldung über dieses Erwerbseinkommen zu erstatten. Solche Meldungen sind mit „Meldeart 2“ zu kennzeichnen.

4049 1/11 Zusatzmeldungen („Meldeart 2“) sind namentlich für Kapitalgewinne zu erstatten, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit erzielt werden.

4050 1/11 Es ist darauf zu achten, dass auch für Versicherte, die das AHV-Rentenalter erreicht haben (Männer: 65. Altersjahr; Frauen: 64. Altersjahr) und noch eine Erwerbstätigkeit ausüben, Zusatzmeldungen („Meldeart 2“) erstattet werden.

4051 1/11 Bei nur nebenberuflich ausgeübter Tätigkeit s. Rz 4023.

### 1/11 **1.9 Die Meldungen bei Nachsteuerverfahren**

4052 1/11 Wurde bisher nicht erfasstes Erwerbseinkommen oder Vermögen in einem Nachsteuerverfahren ermittelt, so ist der zuständigen Ausgleichskasse Meldung zu erstatten über die Höhe dieser Steuerfaktoren, die der Nachsteuer unterliegen. Die Nachsteuermeldungen sind als solche zu bezeichnen („Veranlagungsart 5“).

### 1/11 **1.10 Das Einholen einer Sofortmeldung durch die Ausgleichskasse**

4053 1/11 Kann für die definitive Festsetzung der Beiträge die Steuermeldung nicht abgewartet werden (z.B. bei Einleitung eines Nachlass- oder Eröffnung eines Konkursverfahrens), bestellt

die Ausgleichskasse bei der zuständigen Steuerbehörde unverzüglich eine Sofortmeldung („Meldeart 8“).

### 1/11 **1.11 Nachfrage der Ausgleichskasse bei ausstehender Steuermeldung**

4054 Beiträge verjähren grundsätzlich, wenn sie nicht innert fünf  
1/11 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Verfügung geltend gemacht werden. Beiträge von Selbstständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende verjähren jedoch frühestens ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskräftig geworden ist ([Art. 16 Abs. 1 AHVG](#)).

4055 Fragt die Ausgleichskasse im Hinblick auf die Wahrung der  
1/11 Verjährungsfrist bei der Steuerbehörde nach, weil sie eine bestellte Steuermeldung noch nicht erhalten hat, und liegt noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so hat dies die Steuerbehörde der Ausgleichskasse mitzuteilen („Veranlagungsart 11“).

### 1/11 **1.12 Übermittlung der Steuermeldungen**

4056 Die Steuermeldung ist in elektronischer Form im Format XML  
1/11 an die Ausgleichskasse zu senden, welche die Bestellung aufgegeben hat.

4057 Bei der Steuermeldung sind einzugeben:  
1/11 – das Veranlagungsdatum (Datum der Einschätzung);  
– die Veranlagungsart (s. Anhang 1, Buchstabe A);  
– die Meldeart (s. Anhang 1, Buchstabe A);  
– die steuerpflichtige Person (Personalien und Bemessungsgrundlagen);  
– die zu meldenden Daten (s. Anhang 1, Buchstabe B);

- der Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner (Personalien und Bemessungsgrundlagen einer allfälligen Partnerin bzw. eines allfälligen Partners);
- die Daten des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners sowie
- allfällige Bemerkungen (s. Rz 4004 und 4017).

Haben die Ausgleichskassen mit der zuständigen Steuerbehörde vereinbart, dass weitere „optionale“ Daten geliefert werden, sind auch diese zu übermitteln.

4058 Die Steuermeldungen dürfen erst nach Eintritt der Rechts-  
1/11 kraft der massgebenden Steuerveranlagung an die Ausgleichskasse übermittelt werden.

4059 Sie sind den Ausgleichskassen laufend zuzustellen. Nicht  
1/11 vollständig ausgefüllte Steuermeldungen (s. Rz 4057) können nicht gesendet werden.

### 1/11 **1.13 Die Berichtigung und Änderung der Meldung**

4060 Ist die Steuermeldung offensichtlich falsch, nimmt die Aus-  
1/11 gleichskasse mit der zuständigen Steuerbehörde Kontakt auf.

4061 Werden Steuerveranlagungen berichtigt, nachdem die  
1/11 Steuermeldung bereits an die Ausgleichskasse übermittelt worden ist, so hat die Steuerbehörde von sich aus eine berichtigende Zusatzmeldung zu erstatten.

4062 Berichtigende Meldungen sind mit „Meldeart 4“ zu kennzeich-  
1/11 nen.

### 1/11 **1.14 Amtshilfe gegenüber den Steuerbehörden**

4063 Die Steuerbehörden, die von den Organen der AHV für die  
1/11 direkten Steuern eine Auskunft benötigen, stellen im Einzelfall ein schriftlich begründetes Gesuch an die für die Steuerpflichtigen zuständige Ausgleichskasse ([Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 5 AHVG](#)). Ist diese nicht bekannt, richten sie das

Gesuch an die Ausgleichskasse am Wohnsitz. Die Kasse liefert nur Auskünfte, die sie bereits besitzt. Gegebenenfalls übermittelt sie das Gesuch der zuständigen Ausgleichskasse.

### 1/11 **1.15 Vergütungen für die Meldungen der kantonalen Steuerbehörden**

4064 Ab dem Jahr 2011 wird den kantonalen Steuerbehörden, die  
1/11 die Steuermeldungen via DAP übermitteln, für jede selbstständigerwerbende versicherte Person und für jede nichterwerbstätige versicherte Person, die mehr als den Mindestbeitrag schuldet, sowie für jeden Arbeitnehmer eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers pro Beitragsjahr eine Vergütung ausgerichtet ([Art. 27 Abs. 4 AHVV](#)).

4065 Die Vergütung beläuft sich auf 7 Franken.  
1/11

4066 Das BSV berechnet die jeder Steuerbehörde zustehende  
1/11 Vergütung aufgrund der statistischen Daten.

4067 Der AHV-Fonds überweist den kantonalen Steuerbehörden  
1/11 die geschuldeten Vergütungen bis zum 30. Juni des Folgejahres.

### 1/11 **1.16 Inkrafttreten**

4068 Die Wegleitung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt  
1/11 die ab dem 1. Januar 2001 gültige Fassung.

4069 Die Steuerbehörden, welche die Steuermeldungen am 1. Ja-  
1/11 nuar 2011 noch nicht über DAP senden können, können diese einstweilen noch auf Papier oder anderen Datenträgern übermitteln.

4070 Diesfalls erhalten die kantonalen Steuerbehörden für jede  
1/11 selbstständigerwerbende versicherte Person und für jede nichterwerbstätige versicherte Person, die mehr als den Mindestbeitrag schuldet, sowie für jeden Arbeitnehmer eines

nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers pro Beitragsjahr folgende Vergütungen:

- für die im Jahr 2011 übermittelten Meldungen: 7 Franken;
- für die im Jahr 2012 übermittelten Meldungen: 6 Franken;
- für die im Jahr 2013 übermittelten Meldungen: 5 Franken;
- für die ab dem Jahr 2014 übermittelten Meldungen: 3 Franken.



## A. Verzeichnis der im Meldeverfahren verwendeten Kennzahlen

1/11

### Meldeart:

1	Normale Steuermeldung
2	Zusatzmeldung (an die kantonale Ausgleichskasse)
4	Rektifikat (Neuveranlagung)
8	Sofortmeldung

### Veranlagungsart:

1	Veranlagung der direkten Bundessteuer
2	Kantonale Veranlagung
3	überprüfte Steuerdeklaration
4	Ermessensveranlagung
5	Nachsteuermeldung
11	Ohne Veranlagung (Verwendung bei Sofortmeldung und Mahnung)

## B. Von den Steuerbehörden zu meldende Daten

1/11

Die folgenden Daten bilden den zwingenden Teil der Steuermeldung:

Feld	Beschreibung
Einkommen Unselbstständig	Nettoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Lohnausweis der ausländischen Arbeitgeberin bzw. des ausländischen Arbeitgebers ohne Sozialabzüge. Die Einkünfte aus Haupt- und Nebenerwerb sind zu addieren.
Einkommen Selbstständig	Für die AHV massgebendes Einkommen aus haupt- und/oder nebenberuflich ausgeübter selbstständiger Erwerbstätigkeit <i>ohne</i> Wiederaufrechnung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge. Die Einkommen aus Haupt- und Nebenerwerb sind zu addieren.
Renteneinkommen	Massgebendes Renteneinkommen für Nichterwerbstätige ohne Renten der schweizerischen AHV und IV
Kapital	Im Betrieb investiertes Eigenkapital
Vermögen	Höhe des beitragspflichtigen Vermögens bei Nichterwerbstätigen
EinkAuslandVorhanden	Sind im Ausland erzielte Einkommen vorhanden (ja/nein)?
EinkaufBVG	Einkauf BVG (zu melden ist der gesamte Betrag, allfällige Anpassungen, z.B. Halbieren des Betrages, werden von den Ausgleichskassen vorgenommen)
UBRente	Periodische Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden.

**C. Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen**  
([Art. 5](#) und [9 AHVG](#); [Art. 6–8](#) und Art. [17–25 AHVV](#); WML; WBB)  
1/17

aufgehoben